

# PwC Financial Services\*

Banken·Fonds·Real Estate·Versicherungen

Ausgabe 5  
Oktober 2004

EU-Zinsenrichtlinie  
(= Savings Directive)



\*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 



## EU-Zinsenrichtlinie (= Savings Directive)

Die letzte große Hürde für das Inkrafttreten der EU-Zinsenrichtlinie (auch EU-Quellensteuer-Richtlinie oder Savings Directive) ist gefallen. Der EU-Rat hat am 19. Juli 2004 einstimmig die formale Zustimmung abgegeben, dass die Bedingungen über „gleichwertige Maßnahmen“ mit wichtigen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) und den abhängigen und assoziierten Gebieten der Mitgliedsstaaten im Hinblick auf die effektive Besteuerung von Zinszahlungen erfüllt werden können. Von einem Inkrafttreten mit 1. Juli 2005 der EU-Zinsenrichtlinie 2003/48/EG ist daher auszugehen.

Österreich hat die Richtlinie am 24. April 2004 unter dem Titel EU-Quellensteuergesetz fast identisch in nationales Recht umgesetzt und damit auch die offenen Auslegungspunkte bezüglich Definitionen, Abgrenzungen und Anwendungen übernommen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Kernpunkte der Richtlinie selbst sowie ihren starken Einfluss auf die gesamte Finanzdienstleistungsbranche gegeben.

Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung der einheitlichen und lückenlosen Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von privaten Anlegern innerhalb der EU.

Abb. 1<sup>1</sup>

	AT	NL	IT	E	LUX	CZ	CH
Bei Verkauf aufgelaufene Zinsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Zins-Swaps	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Manufactured Interest bei einem Repo oder bei Stock Lending Transaktionen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

### Welche Zinszahlungen sind davon betroffen?

Zinszahlungen an natürliche Personen, die als grenzüberschreitend zu qualifizieren sind – also von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat fließen. Der Zinsbegriff in der Richtlinie ist relativ weit gefasst und dies führt zu Unterschieden bei den nationalen Umsetzungen (Abb. 1)<sup>1</sup>.

In Bezug auf Österreich entspricht die Zinsdefinition der Richtlinie weitgehend dem Zinsbegriff des § 27 EStG. In Österreich eindeutig erfasst sind daher neben üblichen Zinsen aus Sparbüchern und Termineinlagen auch aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen aus Firmen- und Staatsanleihen, bestimmte Obligationen und andere Forderungsrechte, Schuldverschreibungen, Abzinsungspapiere, Stückzinsen, Nullkupon-Anleihen und ähnliche umlauffähige Anlagen. Zinsen aus richtlinienkonformen Investmentfonds, aber auch Zinseinkommen aus kollektiven Anlagevermögen innerhalb und außerhalb der EU können unter bestimmten Voraussetzungen – wie später erläutert – unter die Bestimmungen der Richtlinie fallen.

### Wer ist davon betroffen?

Die Bestimmungen der Richtlinie finden auf alle innerhalb der EU getätigten grenzüberschreitenden Zinszahlungen Anwendung. Damit ist ein jeder – vom „Zinszahler“ bis zum „Zinsempfänger“ – der mit einem zinstragenden Produkt in irgendeiner Form zu tun hat, direkt oder indirekt betroffen (Abb. 2).

### Wann wird man Zahlstelle?

Innerhalb dieser Ablaufkette stellt die Zahlstelle das Kernelement dar. Zahlstelle ist derjenige Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen auszahlt oder eine

Zinszahlung zu dessen Gunsten einzieht. Dabei ist jeweils nur die letzte Zahlstelle verpflichtet, denn diese stellt das Bindeglied zwischen „Zinszahler“ und „Zinsempfänger“ im Sinne der Richtlinie dar.

Unterbleibt bei einem Zinsempfänger der Nachweis der Ausländereigenschaft, dann könnte kurioserweise sogar das quellensteuererstattende österreichische Finanzamt als Zahlstelle betrachtet werden.

Für den Wirtschaftsbeteiligten stellt sich somit die Frage, ob er als Zahlstelle fungiert und wenn ja, ob er alle relevanten Informationen hat, um die Anforderungen der Richtlinie ordnungsgemäß erfüllen zu können. Eine Bank, die lediglich das Konto für den wirtschaftlich Berechtigten führt, ist keine Zahlstelle im Sinne der Richtlinie. Als mögliche Zahlstellen kommen daher nicht nur Banken, sondern auch der Administrator, die Depotbank oder Anleihe begebende Unternehmen, welche Zahlungen an den wirtschaftlich Berechtigten direkt entrichten, in Betracht.

### Was sind die Aufgaben der Zahlstelle?

Diese reichen von der Identitäts- und Wohnsitzfeststellung des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen über die Qualifikation der Zahlung als Zinszahlung im Sinne der Richtlinie bis hin zur Schaffung einer Back-Office-Infrastruktur. Letztere ermöglicht Quellensteuer einzubehalten, sowie Kontrollmitteilungen an die Steuerbehörden des Wohnsitzlandes des Anlegers zu versenden.

### Wie stellen die Steuerbehörden die Besteuerung sicher?

#### Informationsaustausch

Alle EU-Mitgliedsstaaten und die meisten teilnehmenden Drittstaaten, führen

<sup>1</sup> Nicht abschließende beispielhafte Darstellung



einen Informationsaustausch in Form von Kontrollmitteilungen ein (Abb. 3). Diese sind von der jeweiligen zuständigen Zahlstelle mindestens einmal pro Jahr automatisch an das Wohnsitzfinanzamt des Zinsempfängers zu übermitteln, jedoch spätestens sechs Monate nach Ende des Steuerjahres.

### Quellensteuer

Österreich, Belgien und Luxemburg, sowie einigen Drittstaaten, wird ein Sonderstatus zugebilligt. Diese Länder heben aufgrund ihres strengen Bankgeheimnisses eine Quellensteuer auf betroffene Zinszahlungen ein (Abb. 3). Da letztlich der völlige Informationsaustausch angestrebt wird, werden die Quellensteuersätze im 3-Jahres-Rhythmus von 15% auf 20% und dann auf 35% angehoben. Das Steueraufkommen fließt dann zu 75% dem Fiskus im Heimatland des Anlegers zu. 25% verbleiben in dem Land, das die Steuer vereinnahmt hat. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden kann der Anleger die abgezogene Quellensteuer bei seinem Wohnsitzfinanzamt anrechnen lassen oder gleich zum Informationsaustausch optieren. Dafür muss er der Zahlstelle eine Ansässigkeitsbescheinigung seines steuerlichen Wohnsitzfinanzamtes vorlegen. Der Gültigkeitszeitraum ist auf drei Jahre ab Ausstellung begrenzt.

### Auswirkungen auf die Finanzdienstleistungsindustrie

#### Banken

Sobald eine Bank einen Privatkunden mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat hat und dieser Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie erhält, muss sie abklären, ob sie Zahlstelle ist oder nicht und ob mögliche Verpflichtungen dar-

aus entstehen.

Nicht nur bezüglich der Vielfalt an betroffenen Produkten stellt die Richtlinie für die Bankenwelt eine große Herausforderung dar, sondern auch hinsichtlich komplizierter Abgrenzungsfragen in der Kontenführungspraxis, wie z.B. bei:

- (noch nicht) identifizierten Nummernkonten oder Sparbüchern
- Gemeinschaftskonten (z.B. Wohnsitz des einen Konteninhabers ist Deutschland, des anderen Österreich)
- Sperrkonten

#### Investmentfonds

Durch die Portfoliozusammensetzung kommt es zur unterschiedlichen Behandlung von Ausschüttungs- und Thesaurierungsfonds. Ist der zinstragende Anteil des gesamten Portfolios weniger als 15%, dann unterliegen die Ausschüttungen nicht der Richtlinie. Kann die Zahlstelle aber die Ausschüttungen nicht in Zinsen und andere Quellen aufteilen, so unterliegt der gesamte ausgeschüttete Betrag der Steuer.

Erträge, die aus dem Verkauf (Umtausch), der Rückzahlung oder der Einlösung von Anteilen realisiert werden, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn der Fonds 40% seines Vermögens in Forderungen oder Fonds investiert hat, die selbst mehr als 40% ihres Vermögens in Forderungen angelegt haben. Dabei unterscheidet die Richtlinie nicht zwischen Thesaurierungs- oder Ausschüttungsfonds. Ist der 40%-Test erfüllt, unterliegt der gesamte Zinsertrag der Steuer. Unsicherheiten bestehen hier auf jeden Fall noch hinsichtlich der zeitanteiligen Gewichtung des Portfolios.

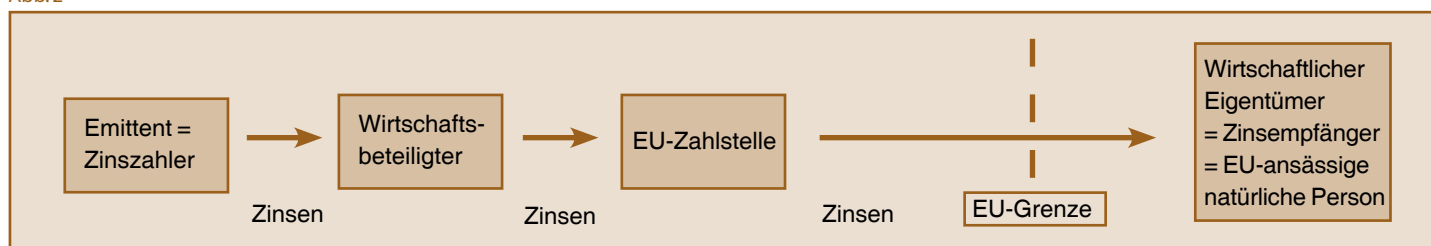
### Versicherungen

Grundsätzlich sind zwar Versicherungsprodukte nicht von der EU-Quellensteuer betroffen, allerdings können Versicherungen – so wie jeder Wirtschaftsbeteiligte – mit „Nichtversicherungsprodukten“ der Richtlinie unterliegen.

Abb. 3

System des Informationsaustausches	
Anguilla	Litauen
Aruba	Malta
Cayman Inseln	Montserrat
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Slowakei
Frankreich	Slowenien
Gibraltar	Spanien
Griechenland	Schweden
Großbritannien	Tschechische Rep.
Irland	Ungarn
Italien	Zypern
Lettland	
System der Quellensteuer	
Andorra	Luxemburg
Belgien	Monaco
British Virgin Islands	Niederl. Antillen
Guernsey	Österreich
Isle of Man	San Marino
Jersey	Schweiz
Liechtenstein	Turks & Caicos Islands

Abb. 2



## Der Autor



**Martina-Monique Wirnsberger**

Alter: 30 Jahre

Martina-Monique Wirnsberger arbeitet seit drei Jahren in der Bankprüfung und -beratung bei PwC. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Jahresabschlussprüfung und Beratung von Banken und Finanzdienstleistern.

Neben ihrer beruflichen Auseinandersetzung mit dem Thema beschäftigt sich Frau Wirnsberger auch im Rahmen ihrer Dissertation mit den betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der „Savings Directive“ aus österreichischer Sicht.

## Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

### Die neue Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ISD II

- Die neue Richtlinie ISD II wird die bestehenden ISD I ersetzen und neue, weitreichende Änderungen in den Bereichen Zulassung, Wohlverhaltensregeln und Beaufsichtigung bewirken.
- Ziel ist es einen einheitlichen Markt für Wertpapierdienstleistungen in Europa zu schaffen und gleichzeitig den Anlegerschutz zu verbessern.
- Der Artikel soll zeigen, welche bestehenden Regelwerke bereits jetzt helfen können die künftigen Anforderungen zu erfüllen und in welchen Bereichen Anpassungsbedarf besteht.



## Tipps

**PwC Impact-Studie:**

Entwicklung des „PwC Implementation Framework“ für die EU-Zinsenrichtlinie  
<https://www.savingsdirective.com/eusd/index.html>

**Veranstaltungen:**

### Investmentforum 2004

Veranstaltung zu aktuellen und brisanten Themen im Bereich Investmentmanagement aus nationaler wie internationaler Sichtweise.

17. November 2004,  
8.30 – 17.00 Uhr

### Savings Directive

Die EU-Zinsenrichtlinie

Vortrag über den aktuellen Stand der Umsetzung unter Berücksichtigung von Praxisproblemen und Lösungsansätzen.

24. November 2004,  
15.30 – 17.30 Uhr

*PwC Academy*

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, [andrea.cerne-stark@at.pwc.com](mailto:andrea.cerne-stark@at.pwc.com)

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Gabriele Zötsch, [gabriele.zoetsch@at.pwc.com](mailto:gabriele.zoetsch@at.pwc.com), Tel.: 01/501 88 1701, Fax: 01/501 88 623

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.